

Abschrift
Der Reichsführer-SS
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

BERLIN, 21 .DEZEMBER 1941
ALL GEMEINE ANORDNUNG 9/IV

Die Volkstumspolitik des ehemaligen polnischen Staates hat dazu geführt, dass ein Grossteil der altansässigen deutschen Landbevölkerung der Ostgebiete auf unzulänglichen, insbesondere zu kleinen Wirtschaften lebt und in seiner Existenz bedroht ist. Ein Fortbestand dieser Zustände erschwert die Festigung des deutschen Volkstums in den Ostgebieten, die in erster Linie auf den bodenständigen Kräften aufbauen muß. Nachdem der vordringliche Einsatz der Balten- und Wolhyniendeutschen in der Landwirtschaft zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist, ist es geboten, nunmehr die Lage der altansässigen Deutschen auf dem Lande ohne Rücksicht auf die endgültige Besiedlung der Gebiete durch sofortige wirksame vorläufige Massnahmen zu heben.

Im Interesse der Festigung deutschen Volkstums innerhalb der eingegliederten Ostgebiete bestimme ich daher folgendes:

I.

1)

Von den Massnahmen dieser Anordnung werden nur Volksdeutsche erfasst, die als solche in die deutsche Volksliste aufgenommen sind. Jedoch behalte ich mir oder meinen Beauftragten das Recht vor, einen Antragsteller trotz Aufnahme in die deutsche Volksliste von den Förderungsmassnahmen auszuschliessen, wenn seine Gesamthaltung in politischer, charakterlicher oder rassischer Beziehung zu Bedenken Anlass gibt.

2)

Der Antragsteller muss selbständiger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und die berufliche Befähigung zur Bewirtschaftung eines Bauernhofes besitzen.

3)

Hat der Antragsteller bereits eigenen landwirtschaftlichen Grundbesitz, der ihm und seiner Familie eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, so sind Massnahmen im Rahmen dieser Aktion ausgeschlossen

II.

1)

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die keinen Ausgangspunkt für die Schaffung gesunder Lebens- und Betriebsverhältnisse bilden, können auf Ihren Wunsch bei Hergabe ihres bisherigen Grundstückes auf einen ehemals polnischen Hof umgesiedelt werden.

2)

Bedarf ein bestehender Betrieb nur einer verhältnismässig geringfügigen Vergrösserung an Acker oder Wiese, um der Familie eine ausreichende Lebensgrundlage zu bieten, so können dem Besitzer entsprechend Flächen zur Nutzung überlassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuteilung dieser weiteren Nutzungsflächen keine umfangreiche Erweiterung von Gebäuden oder umfangreichen Inventarergänzungen nötig macht. Andernfalls ist nach den Bestimmungen unter II, I zu verfahren.

III.

Die einzuleitenden Massnahmen können mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse nur einen vorläufigen Charakter tragen. Es muss daher jeder, der auf Grund dieser Massnahmen in seinem Besitz gefestigt oder in einen Betrieb eingewiesen wird, ausdrücklich anerkennen, dass er im Zuge der endgültigen Planung der Ostgebiete Eingriffe durch Umlegung, Flurbereinigung oder Umsetzung auf sich nimmt.

Die endgültige Regelung der rechtlichen und finanziellen Verhältnisse erfolgt nach den dafür allgemein zu treffenden Bestimmungen zu gegebener Zeit.

Bis dahin hat der Volksdeutsche für die zugeteilten Grundstücke eine jährliche Anerkennungsgebühr von RM 2.- je 1/4 ha an die von meinen Beauftragten bestimmte Stelle zu entrichten.

IV.

1)

Massnahmen nach dieser Anordnung werden auf Antrag durchgeführt. Der Antrag ist bei dem Landrat einzureichen. Dieser stellt fest, ob der Antragsteller als Volksdeutscher in die deutsche Volksliste aufgenommen ist.

2)

Alsdann ist der Antrag dem Kreisbauernführer zuzuleiten. Dieser hat einen Auszug aus der Hofkarte, soweit vorhanden, beizufügen und Stellung zu nehmen, wenn er den Antragsteller mit Rücksicht auf seine beruflichen Fähigkeiten nicht für geeignet hält.

3)

Der Kreisbauernführer hat die Anträge an meine Beauftragten weiterzuleiten. Diese entscheiden im Rahmen des verfügbaren, von den Bodenämtern zu ermittelnden Landvorrats über die Anträge.

4)

Die Bewertung der alten sowie der neu zuzuteilenden Grundstücke obliegt meinen Beauftragten (Bodenämter und Ansiedlungsstäbe). Das Ergebnis dieser Feststellung ist als Grundlage für die spätere endgültige Regelung festzuhalten

5)

Die Durchführung der Massnahmen erfolgt durch die Ansiedlungsstäbe.

6)

Meine Beauftragten haben eine enge Zusammenarbeit ihrer Dienststellen mit den bestehenden örtlichen Einrichtungen bei Durchführung der nach Ziffer 4 und 5 gegebenen Aufgaben sicherzustellen.

7)

Die Freimachung der zur Verfügung zu stellenden Grundstücke obliegt dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

8)

Den Abruf des neuen Grundstückes aus der öffentlichen Bewirtschaftung und die Unterstellung des bisherigen deutschen Besitzes unter die öffentliche - Bewirtschaftung —letzteres soweit ein Austausch erfolgt — behalte ich mir vor.

V.

Eine etwa erforderlich werdende wirtschaftliche Betreuung der durch diese Massnahmen Betreffenden erfolgt durch den Reichsnährstand.

VI.

Alle bereits von Volksdeutschen oder von anderer Seite in Angriff genommenen Massnahmen, die dem Ziel dieser Anordnung entsprechen, sind den Grundsätzen und Verfahrensbestimmungen dieser Anordnung anzupassen.

VII.

1) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erlassen meine Beauftragten mit meiner Zustimmung.

2) Bestimmungen für die endgültige Regelung behalte ich mir vor.

Gez. Himmler

F.d.R.

Gez. Greifelt

SS-Brigadeführer

F.d.R.d.A.

<unleserliche Unterschrift>

SS-Obersturmführer